



## **Satzung des Vereins der Freunde Gabuns in Deutschland (07.03.2020)**

-----

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde Gabuns in Deutschland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zwecke des Vereins sind
  - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
2. Ziel des Vereins ist es, vor allem durch kulturelle, wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit, zur Völkerverständigung zwischen Deutschland und Gabun beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Veranstaltungen (z.B. Durchführung Kultureller Veranstaltungen, Realisierung von Projekten, Werbung für die gabunischen Kultur, Förderung sportlicher

- Veranstaltungen usw.) sowie durch die Zusammenarbeit mit Organisationen auf Landes-, Bundes- und Europaebene, ferner mit Einzelpersonen, Institutionen, Kirchen oder Vereine, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich tätige Personen



haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft besteht aus:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion oder ethnischer Herkunft. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die

Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

3. Gegen eine solche Ablehnung kann die aufnahmewillige Person eine Entscheidung der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist für den Vorstand bindend.

4. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung.

Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und

ernannt werden. Das Vorschlagsrecht haben sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand.

Ein Vorschlag der Mitgliederversammlung erfordert  $\frac{1}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ein Vorschlag des Vorstandes erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

### § 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des



Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben Stimmrecht und das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. Das Stimmrecht sowie das Antragsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Es wird ein Monatsbeitrag von 5,00 € festgesetzt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet  
a. mit dem Tod des Mitglieds,

b. durch freiwilligen Austritt

c. durch Streichung von der Mitgliederliste

d. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen

gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind  
a. der Vorstand und  
b. die Mitgliederversammlung.  
2. Der Vorstand besteht aus  
a. dem 1. Vorsitzenden  
b. dem 2. Vorsitzenden  
c. dem 3. Vorsitzenden  
d. dem Schriftführer  
e. dem Kassenwart



f. und zwei Beisitzern.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein nur gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr, vom Tag der

Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes werden mit einer von der Absendung laufenden Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, oder, im Falle seiner

Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder



ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

## § 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und/oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung



folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend,

5 bestimmt der Versammlungsleiter

einen Protokollführer.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im

Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes), sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der



Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und/oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und

Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12,



und 13 entsprechend.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Berlin“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Übertragung des Vereinsvermögens erfolgt nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende neue Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 in Dortmund verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Der

Vorstand hat für eine Eintragung ins Vereinsregister zu sorgen.

Dortmund, 07.03.2020.